

99010003001002

Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012999/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001002
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder
Leistungsbezeichnung II	Niederlassungserlaubnis für minderjährige ausländische Kinder beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familiennachzug, Aufenthaltserlaubnis, Familiäre Gründe, Kinder, Aufenthaltstitel, Einwanderung, unbefristeter Aufenthaltstitel, Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, Entfristung, Junge Erwachsene, Niederlassungserlaubnis, unbefristetes Aufenthaltsrecht, § 35 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 26 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 35 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
	§ 26 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Teaser	Als ein in Deutschland geborenes und/oder aufgewachsenes Kind können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit 16 Jahren ein eigenständiges (also von Ihren Eltern unabhängiges), unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) erhalten.
Volltext	Wenn Sie als minderjähriges ausländisches Kind eine Aufenthaltserlaubnis • aus familiären Gründen (zum Beispiel für den Zu- oder Nachzug zu einem Familienangehörigen oder aufgrund der Geburt in Deutschland) oder • aus humanitären Gründen (zum Beispiel aufgrund der Asylberechtigung oder der Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention)
Erforderliche Unterlagen	• Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) • Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm) • Nachweis über den mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet (zum Beispiel Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeugnisse, Nachweis über bestandene Zwischenprüfungen oder Credit Points,

Modul

Sachverhalt

Arbeitsvertrag)

- Bei Minderjährigen, deren sorgeberechtigte Elternteile den Antrag nicht gemeinsam für ihr minderjähriges Kind stellen können: Schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils
- Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (zum Beispiel Sprachzertifikat, deutsche Schul-, Ausbildungszeugnisse),
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts nebst Krankenversicherung (zum Beispiel Einkommensnachweise, Bescheinigung der Krankenversicherung) oder Nachweis über das schulische oder berufliche Ausbildungsverhältnis (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle, Immatrikulationsbescheinigung)

Voraussetzungen

- Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie müssen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sein, die Ihnen aus familiären Gründen (zum Beispiel für den Zu- oder Nachzug zu einem Familienangehörigen oder aufgrund der Geburt in Deutschland) oder aus humanitären Gründen (zum Beispiel aufgrund der Asylberechtigung oder der Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention) erteilt wurde.
- Sie sollten gegenüber der Ausländerbehörde darlegen können, dass Sie sich während der fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben (zum Beispiel durch einen Nachweis über den Besuch einer Bildungseinrichtung oder ein Arbeitsverhältnis).
- Es besteht kein Interesse an Ihrer Ausweisung aus dem Bundesgebiet.
- Sie dürfen in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden sein. Auch die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gegen Sie kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegenstehen.

Modul

Sachverhalt

- Ihnen wurde die Aufenthaltserlaubnis noch während der Minderjährigkeit erteilt (die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist auch dann möglich, wenn Sie die Fünf-Jahres-Frist erst nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit erreichen).
- Sie verfügen über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (davon wird ausgegangen, wenn Sie länger als vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht und im Fach Deutsch mindestens ein „Ausreichend“ erzielt haben).
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert (zum Beispiel durch eigenes Einkommen oder das Einkommen der Eltern) oder Sie befinden sich in einem Ausbildungsverhältnis, das zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (Schulbesuch, betriebliche Ausbildung oder Studium).

Kosten

55,00 € bei minderjährigen Antragstellern / Antragstellerinnen

Verfahrensablauf

Die Niederlassungserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis abläuft.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer dauert in der Regel 6 bis 8 Wochen und hängt zusätzlich von der Vollständigkeit der Unterlagen, auch vom Kunden ab.

Frist

Spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Bearbeitungsgebühr muss immer entrichtet werden. Sollte der Antrag abgelehnt werden, wird die Gebühr nicht erstattet, auch nicht anteilig. Es kann jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden.

Rechtsbehelf

Gegen die negativ Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Dienststelle erhoben werden.

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder
- Im Bundesgebiet geborene und/oder aufgewachsene ausländische Kinder können ein eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) erhalten.
- Vorbesitz einer während der Minderjährigkeit erteilten und gültigen Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen erforderlich.
- Minderjährige erhalten die Niederlassungserlaubnis, wenn die Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 16. Lebensjahres seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen besessen wurde.
- Volljährige erhalten die Niederlassungserlaubnis, wenn sie seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, die während der Minderjährigkeit erteilt wurde (die Fünf-Jahres-Frist muss nicht schon bei Eintritt der Volljährigkeit erreicht sein), über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 verfügen und ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sichern können oder sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (ordnungsgemäßer und regelmäßiger Schulbesuch, betriebliche Ausbildung oder Studium).
- Bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, müssen keine Sprachkenntnisse und keine Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen werden.
- Die Niederlassungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn ein Interesse an der Ausweisung aus dem Bundesgebiet besteht, in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Jugendstrafe verhängt wurde oder die Verhängung ausgesetzt wurde.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

[Behördenfinder Hamburg](#)

Zuständige Stelle

Hamburg Service

Formulare

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)